



STEUERN IM BLICK



STEUERINFORMATIONEN FÜR MAI 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das viel diskutierte Wachstumschancengesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit endlich in Kraft. Obwohl das Entlastungsvolumen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich reduziert wurde, enthält das Gesetz viele interessante Änderungen und Neuregelungen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bei Ehegatten mit Kindern ist das Berliner Testament sehr beliebt. Oft wird bei der Ausgestaltung auch eine Strafklausel (z. B. die Jastrowsche Klausel) aufgenommen. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

- Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden wurde erst 2020 eingeführt. Somit sind einige Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der Bundesfinanzhof muss nun zu einem Fall mit Ratenzahlung entscheiden: Wird die Steuerermäßigung bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage gewährt oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags?
- Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Allerdings ist hier ein wichtiger Fristablauf zu beachten. Denn die Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2024.

Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

Wachstumschancengesetz: Die Odyssee ist zu Ende

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein milliardenschweres Wachstumschancengesetz vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzge-

bungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch die Zustimmung des Bundesrats am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 6 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Steuernachteile beim Berliner Testament

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 4 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Außergewöhnliche Belastungen: Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.



KAPITALANLEGER

Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen. ...

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2024 stellen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



ARBEITGEBER

Mindestlohn: Keine einseitige Umstellung von jährlicher Sonderzahlung auf monatliche Zahlungen

Die Zweifelsregelung in § 271 Abs. 2 BGB gestattet es einem Arbeitgeber nicht, eine dem Arbeitnehmer bisher zustehende jährliche Einmalzahlung wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kraft einseitiger Entscheidung stattdessen in anteilig umgelegten monatlichen Teilbeträgen zu gewähren, um sie pro rata temporis auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen zu können. Diese Auffassung vertritt das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 11.1.2024, Az. 3 Sa 4/23, Revision zugelassen) im Streit über die Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs durch Sonderzahlungen. ...

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuertipps für Familien

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Taxi- und Mietwagenunternehmen: Richtige Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2024

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): 10.5.2024
- Lohnsteuerzahler (Monatszahler): 10.5.2024
- Gewerbesteuerzahler: 15.5.2024
- Grundsteuerzahler: 15.5.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- Umsatz- und Lohnsteuerzahlung: 13.5.2024
- Gewerbe- und Grundsteuerzahlung: 21.5.2024

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 29.5.2024
- In Bundesländern, in denen Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt der 28.5.2024.

Alle **Fälligkeitstermine für den Mai** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.
Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Gorodenkoff Productions OU, Seite 2: kamon_saejueng – stock.adobe.com, Seite 3: Antonio – stock.adobe.com, Seite 3: kite_rin – stock.adobe.com, Seite 4: Copyright: Krystyna Zviranskaya. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de